

Satzung des Kreisverbandes



Stand: September 2019

I. Name und Tätigkeitsbereich

1. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Teltow-Fläming ist ein Kreisverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Landesverband Brandenburg.
2. Die Kurzform lautet B90/GRÜNE TF.
3. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet des Landkreises Teltow-Fläming.
4. Die Regelungen der Satzung des Bundesverbandes und des Landesverbandes Brandenburg mit allen ihren Bestandteilen gelten entsprechend.
5. Diese Satzung gilt für Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die im Kreisverband Teltow-Fläming gemeldet sind.

II. Zweck und Aufgaben

Der Kreisverband B90/GRÜNE TF strebt auf der Basis des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland die Teilnahme an der politischen Willensbildung an, u.a. durch politische Veranstaltungen und die Beteiligung an Wahlen und Abstimmungen. Dabei verfolgt er die von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Bundes-, Landes- und Kommunalwahlprogrammen niedergelegten Ziele.

III. Mitgliedschaft

1. Mitglied von BÜNDNIS 90/GRÜNE TF kann werden, wer sich zu den Grundsätzen und Zielen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bekennt, seinen Beitritt schriftlich gegenüber dem Kreisvorstand erklärt und keiner anderen Partei angehört.
2. Über die Aufnahme in BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN entscheidet der Vorstand der jeweils untersten Gliederung, in der Regel der Vorstand des Ortsverbandes. Gegen eine Ablehnung kann Widerspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung abschließend befindet. Über die erfolgte Aufnahme ist der Landesverband Brandenburg zu unterrichten.
3. Jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist genau einem Kreisverband zugeordnet. Es kann seine Zuordnung zu einem beliebigen Kreisverband beantragen. Über einen Antrag auf Ummeldung von einem anderen Kreisverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in den Kreisverband Teltow-Fläming entscheidet der Kreisvorstand. Gegen eine Ablehnung kann Widerspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung abschließend befindet. Über die positiv entschiedene Ummeldung ist sowohl der Landesverband Brandenburg als auch der bisherige Kreis- und Landesverband des Mitglieds zu unterrichten.
4. Die Kandidatur für eine konkurrierende Partei oder Wahlliste ist mit der Mitgliedschaft bei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN TF nicht vereinbar.

IV. Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Veranstaltungen Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzungsregelungen mitzuwirken
2. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge in die Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung des Kreisverbandes einzubringen.

V. Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, satzungsgemäße Beiträge zu zahlen.
2. Jedes Mitglied erkennt die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse an.

VI. Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist gegenüber dem Kreisvorstand schriftlich zu erklären. Die Beitragspflicht erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Austrittserklärung dem Kreisvorstand zugegangen ist.
3. Ferner kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn es trotz mehrfacher schriftlicher Mahnung Beiträge nicht zahlt. Das Mahn- und Ausschlussverfahren regelt die Finanzordnung.
4. Ein Ausschluss kann ferner wegen parteischädigendem Verhalten erfolgen. Näheres regelt die Landessatzung.

VII. Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

VIII. Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Sie besteht aus den Mitgliedern des Kreisverbandes.
2. Jedes Mitglied des Kreisverbandes hat in der Mitgliederversammlung Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
3. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar; es kann nur persönlich und in Anwesenheit auf der Versammlung ausgeübt werden.
4. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mindestens zwei Mal im Kalenderjahr ein.
5. Die Mitglieder sind mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung durch Email unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Mitglieder, die keine Email-Zustellung wünschen, sind per Briefpost einzuladen.
6. Auf Verlangen von mehr als 10 Prozent der Mitglieder muss der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
7. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden. Über die Dringlichkeit entscheidet der Vorstand.
8. Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich, solange die Versammlung keine abweichende Regelung trifft.
9. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Mitglieder, in jedem Fall aber mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Ausschlaggebend für die Berechnung ist der Mitgliederstand am 31.12. des Vorjahres. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit* gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist.
10. Wahlen werden nach der Wahlordnung durchgeführt.
11. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u.a.
 - Beschlussfassung über politische Positionen und Wahlprogramme
 - Wahlen und Ergänzungswahlen zum Kreisvorstand sowie die Abwahl von Vorstandsmitgliedern,
 - Wahl der Delegierten zu den Organen des Landes- und Bundesverbandes für die Dauer von einem Jahr,
 - Wahl von KassenprüferInnen für die Dauer von zwei Jahren,
 - Kandidatenaufstellung zu Wahlen,
 - Entlastung des Vorstandes einschließlich der/des Schatzmeister*in,
 - Verabschiedung des Haushaltsplans und der politischen Jahresplanung,
 - Änderungen der Satzung,

- Erlass von Ordnungen, z.B. Finanz-, Wahl- und Geschäftsordnung,
- Entscheidung über Aufnahmeanträge in Streitfällen.

IX. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei Vorsitzenden, von denen mindestens eine weiblich ist (Doppelspitze), einem/einer Schatzmeister*in und einem/einer stellvertretenden Schatzmeister*in.
2. Zusätzlich können Beisitzer*innen gewählt werden. Der Vorstand muss mindestens zur Hälfte aus Frauen bestehen.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist möglich.
4. Der gesamte Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder können jederzeit von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit* abgewählt werden, sofern der Abwahantrag in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt wurde.
5. Ergänzungswahlen sind jederzeit möglich, sofern sie in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt wurden. Die Wahlperiode der Vorstandsmitglieder, die durch Ergänzungswahl bestimmt wurden, endet mit der regulären Wahlperiode des Vorstands.
6. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
7. Der Kreisverband wird als juristische Person durch beide Vorsitzende gemeinsam vertreten. Ist einer der beiden Vorsitzenden verhindert, so ist der/die Schatzmeister*in stellvertretend hinzuzuziehen.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung beteiligt sind, unter ihnen mindestens einer der beiden Vorsitzenden.
9. In dringenden Fällen können Beschlüsse auch per Mail oder Telefon gefasst werden
10. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

X. Orts- und Regionalverbände

1. Der Kreisverband gliedert sich in Ortsverbände (OV) und Regionalgruppen (RG). Diese wirken politisch im Rahmen ihrer regionalen Bezüge im Sinne der Grundsätze und Regelungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.
2. Jedes Mitglied ist genau einem OV oder einer RG zugeordnet, in der Regel entsprechend seines Wohnorts. Es kann sich selbst durch Mitteilung an den Kreisvorstand und beiden betroffenen OV einem anderen OV zuordnen.
3. Ein OV soll mindestens 5 Mitglieder haben. Fällt die Anzahl darunter, kann die KMV über eine Zusammenlegung mit einem anderen OV befinden. Für Regionalverbände gibt es keine Mindestmitgliederzahl.
4. Der regionale Zuschnitt von OV und RG wird im Anhang (1) geregelt und kann von der KMV geändert werden.
5. Dort, wo neue regionale Bezüge eines oder mehrerer OV oder RG entstehen, werden die Mitglieder des Kreisverbandes zu den entsprechenden Gründungsversammlungen eingeladen. Dort werden ggf. die Satzungen der OV beschlossen, die Vorstände der OV bzw. RG gewählt und die Zuordnung der Mitglieder zu den ggf. neu zugeschnittenen OV bzw. RG festgestellt.
6. Jeder OV und jede RG benennt ein Mitglied und eine Stellvertreter*in (möglichst paritätisch besetzt), welche den OV bzw. die RG regelmäßig im Kreisvorstand vertritt. Die KMV kann dieses Mitglied zum/zur stimmberechtigten Beisitzer*in in den Kreisvorstand wählen.
7. Die GRÜNE JUGEND Teltow-Fläming kann ein*e Sprecher*in und eine Stellvertreter*in bestimmen, welche die Anliegen der GRÜNEN JUGEND im Kreisvorstand vertritt. Die KMV kann dieses Mitglied zum/zur stimmberechtigten Beisitzer*in in den Kreisvorstand wählen.
8. Ortsverbände können sich eigene Satzungen geben, die jedoch den Bestimmungen dieser Satzung nicht widersprechen dürfen. Solange sich Ortsverbände keine eigene Satzung geben, gilt die Satzung des Kreisverbandes

XI. Satzungsänderungen

9. Beschlüsse zur Änderung der Satzung erfordern eine Zweidrittelmehrheit* in der Mitgliederversammlung.
10. Änderungsanträge zur Satzung können nur beschlossen werden, wenn sie in der Einladung zur Versammlung angekündigt wurden.

XII. Auflösung

1. Der Beschluss zur Auflösung oder Verschmelzung des Kreisverbandes erfordert eine Zweidrittelmehrheit* in der Mitgliederversammlung.
2. Ferner kann ein solcher Antrag nur bei eingehaltener Ladungsfrist (VIII(4)) und bei Ankündigung des Antrags in der Einladung behandelt werden.
3. Bei Auflösung des Kreisverbandes fällt sein Vermögen an den Landesverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Brandenburg.

XIII. Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.
2. Satzungsänderungen werden erst nach der Versammlung wirksam, die die jeweilige Änderung beschlossen hat.

Beschlossen am 10. November 2011 in Michendorf, zuletzt geändert auf der Kreismitgliederversammlung am 25. September 2019 in Luckenwalde.

***) Erläuterungen**

Einfache Mehrheit (Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung)

Eine Wahlmöglichkeit ist dann beschlossen, wenn sie mehr als 50% Zustimmung, bezogen auf die Summe der gültigen abgegebenen Stimmen über alle Wahlmöglichkeiten, erhält. Enthaltungen haben somit keine Wirkung auf die Entscheidung.

Absolute Mehrheit (Wahlen)

Eine Wahlmöglichkeit ist dann beschlossen, wenn ihr mehr als 50% der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen. Enthaltungen wirken hierbei wie Ablehnungen.

Zweidrittelmehrheit (Satzungsänderungen)

Eine Wahlmöglichkeit ist dann beschlossen, wenn ihr mehr als 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen. Enthaltungen wirken hierbei wie Ablehnungen.